



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 22.07.2019

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 5
Telemedizin und Telematik

Fon +49 30 400 456-300
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat5@baek.de

Diktatzeichen: Al/In
Aktenzeichen: 175.050

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

IAKH e- V. C/o KONGKRET
Herrn Prof. Dr. med. Frietsch
Herrn Prof. Dr. med. Spannagl
Herrn Dr. med. Dietrich
Falkenweg 7
97204 Höchberg

Angabe der Blutgruppe im Notfalldatensatz

Ihr Schreiben vom 08.05.2019, unser Schreiben vom 21.05.2019

Sehr geehrter Herr Prof. Frietsch,
sehr geehrter Herr Prof. Spannagl,
sehr geehrter Herr Dr. Dietrich,

sehr gerne kommen wir auf Ihr oben genanntes, an Dr. Bartmann gerichtetes, Schreiben zurück und bitten um Nachsicht für die verzögerte Beantwortung. Dr. Bartmann hat seit Oktober 2018 den Vorsitz im Ausschuss Telematik der Bundesärztekammer nicht mehr inne; seine Nachfolge in dieser Funktion haben Erik Bodendieck, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer und Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer und PD Dr. Peter Bobbert, Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer, übernommen.

Mit Einführung des § 291a SGB V hat der Gesetzgeber u. a. festgelegt, dass die elektronische Gesundheitskarte (eGK) geeignet sein muss, „... insbesondere das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von medizinischen Daten, soweit sie für die Notfallversorgung erforderlich sind...“ zu unterstützen. Die genaue inhaltliche Ausgestaltung und die Nutzungsszenarien der Daten hat der Gesetzgeber dabei nicht benannt. Die Bundesärztekammer hat 2010, nach einem ersten gescheiterten Feldtest der Notfalldaten, die Projektleitung für diese medizinische Anwendung der eGK übernommen und die fachliche Konzeption für einen medizinisch sinnvollen Datensatz in definierten Einsatzszenarien erarbeitet. Hierzu wurden Workshops mit Leitern von Notaufnahmen und niedergelassenen Ärzten durchgeführt, um den genauen Bedarf an Informationen und die realistischen Möglichkeiten ihrer Bereitstellung zu eruieren. Das Ergebnis dieser Konzeptionsphase fand dann seinen Niederschlag in dem nun vorliegenden Datensatz. Im Anschluss erfolgte eine umfangreiche Abstimmung des Grundkonzeptes, u. a. mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat im Anschluss daran das Konzept final beschlossen.

Nach Freigabe des Konzeptes erfolgte in einem nächsten Schritt eine Validierung des Notfalldatensatzes und der avisierten Einsatzszenarien. Hierbei stand insbesondere die Frage im Vordergrund, ob die Zusammenstellung des Datensatzes für den Einsatz in einer medizinischen Notfallsituation hinsichtlich Umfang, Detailtiefe und Prozesstauglichkeit passgenau gewählt wurde oder ob es ggf. einen Anpassungsbedarf gibt. In zwei Pilottests

in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Münster konnten die Inhalte sowie die Prozesseigenschaften des Notfalldatensatzes überprüft werden, mit dem Ergebnis, dass der Datensatz in der vorliegenden Ausprägung als geeignet und sinnvoll für die medizinische Versorgung testiert und akzeptiert wurde.

Detailinfos hier finden Sie u. a. auf der Projektwebseite: <https://nfdm.gematik.de/> oder auch als Überblick des Projekts in einem Artikel des Deutschen Ärzteblattes:

<https://www.aerzteblatt.de/treffer?mode=s&wo=17&typ=16&aid=188807&s=Not%ADfall%ADdaten%ADsatz>

Bei der Konzeption und der ersten Erprobung des Notfalldatensatzes hatte die Frage, ob und in welcher Form die Blutgruppe des Patienten Bestandteil eines Notfalldatensatzes sein soll, eine herausgehobene Bedeutung und löste kontroverse Diskussionen aus:

Auf der einen Seite wurde mit Bezug auf die Hämotherapierichtlinien darauf hingewiesen, dass die Angabe der Blutgruppe im Notfalldatensatz der elektronischen Gesundheitskarte medizinisch nicht sinnvoll sei, da diese Information als unverbindliche Angabe ohne eine Validierung durch das Ergebnis einer ABO-Blutgruppenbestimmung nicht uneingeschränkt verwendet werden kann. Auf die Gefahr von Übertragungsfehlern und der zwingenden Notwendigkeit einer Blutgruppebestimmung weisen Sie in Ihrem Schreiben richtigerweise ebenfalls hin. In Notfällen können Schnelltests zur Verträglichkeitsuntersuchung herangezogen werden (vgl. auch Kap. 4.5. der Richtlinie Hämotherapie, Gesamtnovelle 2017). Gegebenenfalls sind zur Erstversorgung Erythrozytenkonzentrate der Blutgruppe 0 zu verwenden (vgl. Kap. 10.4.5 der Richtlinie Hämotherapie, Gesamtnovelle 2017). Es wurde darüber hinaus befürchtet, dass die Angabe der Blutgruppe eher zu einer Scheinsicherheit oder Verwirrung der betroffenen Ärztinnen und Ärzte beiträgt, als dass sie in Notfallsituationen eine Hilfe bei der Behandlung von Patienten darstellt.

Auf der anderen Seite haben die Konzeptionsworkshops und die Rückmeldungen aus den Pilottests ergeben, dass für die Akzeptanz eines Notfalldatensatzes auf der elektronischen Gesundheitskarte die Erwähnung der Blutgruppe des Patienten ein wichtiger Bestandteil ist.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat sich daher nach sorgfältiger Abwägung dazu entschlossen, die Angabe der Blutgruppe in einem von „Diagnose“ und „Allergien/Unverträglichkeiten“ getrennten eigenen Datenfeld „Freiwillige Zusatzinformationen auf Wunsch des Patienten“ oder auch im Datenfeld „Sonstige Hinweise“ zu ermöglichen. Dabei besteht die Option, auch die in Ihrem Schreiben benannten Informationen, soweit sie dem diesen Datensatz anlegenden Arzt vorliegen, einzutragen. Unabhängig von diesen Eintragungen haben die Feststellungen der Richtlinie Hämotherapie unverändert Gültigkeit.

Zukünftig werden durch die elektronische Patientenakte, die ab 01.01.2021 von Krankenkassen für alle Patienten angeboten werden muss, weitere, detailliertere Dokumentations- und Codierungsmöglichkeiten eröffnet.



Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Überblick weiterhelfen konnten und bedanken uns nochmals für Ihre Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Butz
Leiter Dezernat Telemedizin und Telematik